



Insektenschutz: Kooperation statt Verbote!

Kernforderungen des Bayerischen Bauernverbandes zum Insektenschutzpaket der Bundesregierung

Bundesnaturschutzgesetz und Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung - Entwürfe 10.2.2021

Weitere Nachbesserungen und eine Neuausrichtung im Geist der Kooperation erforderlich!

Aus Sicht der Bauernverbände in Deutschland braucht es bei der aktuellen Fassung des Insektenschutzpaketes eine Naturschutzwende hin zum kooperativen Naturschutz mit den Landwirten und weg von ordnungsrechtlichen Auflagen.

Deshalb sind weiterhin Nachbesserungen bei den Beratungen im Bundestag und im Bundesrat dringend im Sinne der Protokollerklärung des Bundeslandwirtschaftsministeriums zum Kabinettsbeschluss vom 10.2.2021 erforderlich, insbesondere:

- 1. Umsetzung der in der Protokollerklärung zum Kabinettsbeschluss festgehaltenen Forderungen.** Deren rechtssichere Umsetzung ist ein zentraler Prüfstein für die weiteren Verhandlungen.
- 2. Schaffung einer Regelung im Bundesnaturschutzgesetz, nach der die Länder Anforderungen in Schutzgebieten, unter anderem in Naturschutzgebieten, auf dem Wege von freiwilligen Vereinbarungen zu kooperativen Maßnahmen mit den Landbewirtschaftern und in Verbindung mit einer Ausgleichsregelung umsetzen.** Diese Vereinbarungen müssen dann Vorrang vor Verboten im Pflanzenschutzrecht haben.
- 3. Erhaltung von artenreichem Grünland und Streuobstwiesen über kooperativen Vertragsnaturschutz mit Förderung, aber nicht über einen gesetzlichen Biotopschutz.** Die Eingrenzung der Definition der beiden Biotoptypen nur in der Begründung des Gesetzes ist zu unbestimmt und unzureichend. Zumindest müssen über Länderklauseln bestehende Landesregeln anerkannt bleiben.
- 4. Echter und zeitlich unbefristeter Vorrang für kooperative Initiativen der Bundesländer zum Insektenschutz.** Es bedarf einer vollumfänglichen und entfristeten Vorrangregelung im Bundesnaturschutzgesetz für vertragliche und auf Kooperation setzende Länderinitiativen, um in FFH-Gebieten die kooperative Vereinbarungen in Verbindung einem Ausgleich mit den Landwirten umzusetzen.
Dementsprechend inakzeptabel ist die bisher in der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vorgesehene Länderoption für vertragliche Regelungen auf Ackerland in FFH-Gebieten außerhalb von Naturschutzgebieten mit zeitlicher Befristung bis 2024, die auf ein Verbot des bedarfsweisen Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln abzielt.
- 5. Schaffung einer gesetzlichen Ausgleichsregelung für Regelungen zum Insektenschutz, die zu Einschränkungen der guten fachlichen Praxis für die Landwirte führen.** Hierfür bedarf es einer gesetzlichen Grundlage im Pflanzenschutzgesetz und einer konkreten Ausgleichsregelung für die Länder, damit Anforderungen aus der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung sowohl an Gewässern als auch in Schutzgebieten rechtssicher ausgeglichen werden können.
- 6. Kooperative Vereinbarungen in den Ländern beim Gewässerschutz nicht konterkarieren.** Bisher sind die geplante Unberührtheitsklausel und die Abweichungsmöglichkeit für landesrechtliche Regelungen zu ungenau. Stattdessen muss ein eindeutiger, rechtssicherer

Vorrang für landesrechtliche Regelungen formuliert werden. Zudem bedarf es im Pflanzenschutzgesetz einer deutlichen Eingrenzung der betroffenen Gewässer auf größere Gewässer und ausschließlich ständig wasserführende Gewässer mit Ausnahmen für gewässerreiche Regionen und einer Ausgleichsregelung.

7. Erhalt des Gleichklangs bei Glyphosat mit der europäischen Genehmigung des Wirkstoffs. Das vorgesehene pauschale Verbot in Wasserschutzgebieten ist fachlich nicht begründet und sollte daher entfallen.

Landwirte sollen die Entscheidungsfreiheit über den verantwortungsbewussten, bedarfsweisen Einsatz behalten und – wie bereits jetzt im Rahmen der Pflanzenschutz-Zulassung vorgesehen – die Anwendungshäufigkeit und -menge auf das notwendige Maß begrenzt werden.

8. Starke Finanzierung des kooperativen Naturschutzes durch den Bund. Die bisherigen finanziellen Ankündigungen des Bundes sind deutlich zu unbestimmt und zu gering. Zum Teil wurden dazu Mittel aus anderen Programmen abgezogen. Notwendig ist eine für Landwirte und Bundesländer langfristig verlässliche und zusätzliche Finanzausstattung des Bundes. Die entsprechenden Fördermaßnahmen können dann in die Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz GAK aufgenommen werden. Eine Gegenfinanzierung über eine zusätzliche Umschichtung von GAP-Direktzahlungen in die 2. Säule wird strikt abgelehnt, weil dies direkt zu Lasten landwirtschaftlicher Einkommen gehen würde.

Artenvielfalt und Erhaltung der Insektenbestände haben elementare Bedeutung für die Bauern. Die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von Natur und Biodiversität müssen gemeinsam mit Landnutzern und Flächeneigentümern umgesetzt werden, um eine gute Balance zwischen Artenvielfalt und Bewirtschaftung sicherzustellen.

Artenschutz und Biodiversität geht alle an. Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft, Kommunen sowie Verbände und Organisationen haben ebenso ihre Beiträge zu leisten.

Kooperativen Natur- und Umweltschutz: Bayerns Bauern tun was!

Jeder zweite Bauer in Bayern setzt über kooperativen Natur- und Umweltschutz auf jedem dritten Hektar Landwirtschaftsflächen besondere Umwelt- und Naturschutzleistungen um:

- 43.000 Landwirte im Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) mit über 1 Million Hektar Fläche und
- mehr als 20.000 Landwirte im Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) mit über 100.000 ha Vertragsflächen.

